

Rechtliche Begründung zur 12. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV

Die Verlängerung der nächtlichen Ausgangsregelung kann entfallen, nachdem auf Grund der stetig sinkenden Anzahl an Neuinfektionen und der nun auch spürbar werdenden Verringerung der Auslastung der Kapazitäten der Krankenanstalten der Zusammenbruch der medizinischen Versorgung nicht mehr bevorsteht (zu den Einzelheiten darf auf die fachliche Begründung verwiesen werden).

Das Auslaufen der Ausgangsregelung führt dazu, dass in § 17 Abs. 1 und in § 19 Abs. 1 die bisherigen Verweise auf § 2 zu entfallen haben.

In § 17 Abs. 9 Z 11 ist bisher vorgesehen, dass der Mindestabstand beim Aufenthalt im Freien gegenüber Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a. nicht einzuhalten ist. Da diese Bestimmung ab dem 16. Mai nicht mehr in Geltung steht, werden die darin genannten Personengruppen nun in dieser Regelung genannt, wodurch es inhaltlich zu keiner Änderung kommt.

Im Hinblick auf das Land Vorarlberg wird insbesondere auf die hohe Testrate, die stabile Belegung der Normalbetten und die niedrige Belegung der Intensivbetten, die die Beibehaltung der Sonderbestimmungen – insbesondere vor dem Hintergrund der bevorstehenden Öffnung für ganz Österreich – rechtfertigen, hingewiesen (zu den Einzelheiten darf auch hier auf die fachlichen Begründung verwiesen werden).